

Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) im Landkreis Anhalt - Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1642), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), wird vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zur Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden nachfolgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird zur Durchsetzung einer ökonomischen und ökologischen Abfallwirtschaft mit dem Vorrang der Abfallvermeidung und – verwertung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (Gartenabfälle) geregelt.

Gärtnerisch genutzte Böden im Sinne dieser Verordnung sind Hausgärten, Kleingärten und Gärten auf Erholungsgrundstücken.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Anhalt- Bitterfeld.

Die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der geltenden Fassung, des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und die zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Traditions- und Brauchtumsfeuern.

§ 3

Grundsatz

- (1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß §5 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt werden. Des weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- (2) Grundsätzlich dürfen nur pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden, die nicht auf dem Grundstück des Gartens kompostiert werden können oder deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht zumutbar ist wie z.B.
 1. von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchverschnitt
 2. grobe Reste krautiger Pflanzen wie z.B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden

3. verholzte Pflanzen- und Pflanzenteile durch Verbrennen entsorgt werden.

Ein Verbrennen dieser pflanzlichen Abfälle ist

im Frühjahr: im Zeitraum zwischen Aschermittwoch bis Ende März und

im Herbst: im Zeitraum zwischen dem Tag der Deutschen Einheit und Totensonntag

täglich in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen statthaft.

§ 4

Ausnahmeregelung, Genehmigungspflicht

- (1) Außerhalb des nach § 3 Abs. 3 festgelegten Zeitraumes ist das Verbrennen pflanzlicher, kranker, mit Schädlingen behafteter Abfälle möglich, wenn eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar ist und eine Genehmigung zur Beseitigung der Abfälle durch die untere Abfallbehörde auf formlosen schriftlichen Antrag, der mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin zu stellen ist, erteilt wurde.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig und wird nach den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

§ 5

Verbote

- (1) Das Verbrennen ist verboten:
 1. bei lang anhaltender extrem trockener Witterung entsprechend den bekannt gegebenen Waldbrandwarnstufen II, III und IV
 2. bei starkem Wind (deutlicher Bewegung armstarker Äste) oder Sturm
 3. bei hoher Feuchtigkeit der pflanzlichen Abfälle (z.B. unmittelbar nach Schneefall oder Regen)
 4. bei Witterungslagen, die eine Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei
 - Nebel
 - mangelndem Luftmassenaustausch (Inversion)
 - hoher Feinstaubbelastung der Luft
 - Ausrufung von Warnstufen zur Luftbelastung
 5. auf an gärtnerisch genutzten Grundstücken angrenzenden Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen, Wiesen und an Wegrändern oder wenn dadurch ein besonders geschütztes Biotop (§ 37 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder ein Gebiet des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gefährdet, zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt wird
- (2) Das Verbrennen von Rasen- und Grünschnitt ist verboten.
- (3) Ein Mitverbrennen von anderen Abfällen, wie z.B. Unrat, Dachpappe, Farben, Plaste,

Reifen, Behandeltes Holz, Altholz, Bauholz und Hausmüll ist grundsätzlich verboten.

- (4) Zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine brennunterstützenden Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Diesel, Öle) benutzt werden.
- (5) Die vorgenannten Verbote gelten auch, wenn sie mit einem der erlaubten Tage zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden zusammentreffen oder eine Ausnahme genehmigung gemäß § 4 vorliegt.

§ 6

Gebote

- (1) Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden hat der Abfallbesitzer sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere Nachbarschaft hervorgerufen werden.
- (2) Aus brandschutztechnischer Sicht hat das Verbrennen nur auf unbewachsenem Untergrund zu erfolgen (Entfernen von jeglichem brennbarem Bewuchs um die Brennstelle). Der Brennhaufen der gleichzeitig zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle ist auf 2m³ zu begrenzen.
- (3) Unmittelbar vor dem Verbrennen sind die pflanzlichen Abfälle umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen der zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle ist auf schutzsuchende Tierarten zu achten. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.
- (4) Das Feuer ist ständig durch einen Erwachsenen unter Kontrolle zu halten, gefährbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Der öffentliche Verkehr darf nicht durch Rauch behindert werden.

§ 7

Abstandsregelungen

Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden (Kleinfeuer) sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- zu Wohngebäuden, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, sind die Mindestabstände so zu bemessen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind und auch erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Personen vermieden werden.
- 100 m zu Wäldern, entwässerten Mooren, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Biotopen sowie Gebieten des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Bei Einzelbäumen ist ein Abstand von mindestens 5 m zum Stammfuß der Bäume zu wahren.
- 100 m zu Schulen, Kindertagesstätten und dgl., Zeltplätzen, Erholungseinrichtungen, bergbaulichen Anlagen und Energieversorgungsanlagen während der Öffnungs- oder Betriebszeiten.

- 300 m zu medizinischen Einrichtungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr.5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in §§ 3 bis 7 zuwiderhandelt:
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) vom 16.01.2006 - Gebiet des Landkreises Anhalt-Zerbst
 - b) Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Bitterfeld vom 30.07.1998
 - c) Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) im Landkreis Köthen / Anhalt vom 29.08.2006.

Köthen (Anhalt), 06.12.2007

gez. U. S c h u l z e

Landrat

(Dienstsiegel)

Beschlussfassung im Kreistag	Unterschrift durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
-	06.Dezember 2007	21.Dezember 2007	13/07 Seite 17	22.Dezember 2007

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.